

VEREINBARUNG

zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung (ohne schulnahe Angebote)

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne des
§ 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und
des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung

Zwischen der Stadt Münster, Jobcenter, und dem Leistungserbringer

Name (Verein/Träger)

(weitere Angaben zum Leistungserbringer und zum Angebot sind in der Anlage aufgeführt)
nachfolgend **Anbieter** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und in einkommensschwachen Verhältnissen leben, gefördert werden; Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, gehören nicht zum berechtigten Personenkreis. Ein Leistungsmodul beinhaltet eine angemessene Lernförderung, soweit hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Abgesehen von schulnahen Lernförderangeboten können berechnigte Schülerinnen und Schüler, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sowie eine entsprechende Bestätigung der Schule für den Einzelfall vorliegen, auf geeignete Angebote eines anderen Anbieters zurückgreifen, die von dieser Vereinbarung erfasst werden. Die Leistungen müssen jeweils beantragt werden, regelmäßig von den Eltern des Kindes/des Jugendlichen; zu den weiteren Voraussetzungen s. Abs. 4.
- (2) Der Anbieter erteilt Lernförderung in folgenden Fächern:

- (3) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Stadt Münster. Sie stellt als Berechnigungsnachweis die MünsterlandKarte aus. Die MünsterlandKarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.
- (4) Neben den übrigen rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Leistung zur Lernförderung zusätzlich von der Notwendigkeit der Lernförderung im konkreten Einzelfall abhängig. Verbindliche Sachgrundlage für die Bewilligung und für die Weiterbewilligung von Leistungen zur Lernförderung im Einzelfall ist eine Stellungnahme des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt (Schulpsychologische Beratungsstelle), die auf der Basis einer individuellen Bestätigung der Schule verbindliche Aussagen zur Notwendigkeit des Lernförderbedarfs im konkreten Fach, zum er-

forderlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Dauer der Förderung, ferner zur Art des geeigneten Förderangebots (schulnahes Angebot vs. Angebot eines anderen Anbieters) umfasst. Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht.

2. Umfang der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich den Zahlungsverkehr zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die MünsterlandKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit der Stadt Münster unberührt.
- (2) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die MünsterlandKarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die MünsterlandKarten - Nummer erforderlich.
- (3) Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lernförderung erhalten soll, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lernförderung in dem Fach erteilen, das der Anbieter bzw. die beauftragte Person an der Schule unterrichtet.

3. Bewilligungszeitraum

Die Schülerinnen bzw. Schüler verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte). Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Anbieter. Bei Wegfall dieser Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

4. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Die Leistungen einer angemessenen Lernförderung ergänzen schulische Angebote, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten) im Bewilligungszeitraum entspricht dem in der Anlage ausgewiesenen Betrag. Die maximale Höhe entspricht dem Produkt von Leistung pro Unterrichtsstunde und dem von der Schule bestätigten Umfang an Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum, soweit sie der Schülerin bzw. dem Schüler tatsächlich erteilt wurden. Der individuelle Betrag pro Schüler/in steht im MünsterlandKarten-System zur Abrechnung bereit.
- (3) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die MünsterlandKarte abgerechnet werden.

5. Abrechnungsverfahren des Anbieters

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform www.bildungs-karte.org in Verbindung mit der vorgelegten MünsterlandKarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.

- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Münster besteht (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte), längstens jedoch für die von der Schule bestätigten erforderlichen Dauer der Lernförderung.
- (3) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jede/n Leistungsberechtigte/n vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Anspruchsbegründende Unterlagen sind die nach der gültigen Satzung, AGB o. ä. vorzuhaltenden Zahlungsnachweise. Der Anbieter ist verpflichtet, erteilte Stunden zu dokumentieren und von der Schülerin bzw. dem Schüler am Tag der jeweils erteilten Unterrichtsstunde bestätigen zu lassen (Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers); die bestätigten Dokumentationen sind abrechnungsbegründende Unterlagen. Anstelle dieser Dokumentationen kann der Anbieter nach Zustimmung der Stadt Münster eine alternative Nachweisform verwenden, die geeignet ist, im Rahmen einer Prüfung (Abs.6) den Einsatz gewährter Leistungen für erteilte Unterrichtsstunden in jedem Einzelfall festzustellen.
- (4) Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Anbieter monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder - wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt – auch einmal jährlich erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein.
- (5) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.
- (6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber der Stadt Münster, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen ist die Stadt Münster berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.
- (7) Die Stadt Münster ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Münsterland-Karten-Systems erlangt hat. Das Recht zur Rückforderung umfasst ferner geleistete Zahlungen für Unterrichtsstunden, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsbeneficiäre, ehemals Leistungsberechtigte oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

6. Zusammenarbeit

- (1) Stadt Münster und Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Stadt Münster zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an die Stadt Münster zu übersenden. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Kündigung des Vertrages über die Lernförderung während des Bewilligungszeitraums.
- (3) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen gemäß § 72a SGB VIII gegeben ist.

7. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Stadt Münster vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).
- (5) Die Stadt Münster behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt der Stadt Münster das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen die Stadt Münster zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt die Stadt Münster hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

8. Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Freischaltung im Internetportal www.bildungs-karte.org in Kraft. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr gekündigt wird. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen der Stadt Münster und der Sodexo Pass GmbH. In diesem Fall wird die Stadt Münster den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und die Stadt Münster vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Stadt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Münster, den _____

Stadt Münster

Anlage

Münster, den _____

Anbieter

Name, Funktion

Anlage

zur Vereinbarung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung [ohne schulnahe Lernförderung] im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets) vom _____

Füllen Sie bitte mindestens die mit * markierten Felder aus.

* Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin:
Adresse:
E-Mail-Adresse:
* Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter/die Anbieterin ist: a) <input type="checkbox"/> ein gewerblicher Anbieter b) <input type="checkbox"/> Studierende bzw. Studierender c) <input type="checkbox"/> Schülerin bzw. Schüler Der Anbieter/die Anbieterin kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen (z. B. Zeugnis, Ausbildungsnachweis, Semesterbescheinigung, Gewerbeerlaubnis) _____ _____
--

Das Angebot umfasst folgende Fächer: <input type="checkbox"/> Mathematik <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> sonstige Fremdsprachen <input type="checkbox"/> Physik/Chemie/Biologie Nähere Angaben zum Angebot: _____ _____
--

* Dem Bogen beigelegt sind folgende Unterlagen:

- Nachweise zur Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist)
- _____

Hinweise für Anbieterinnen und Anbieter:

Die Höhe der Leistungen für eine Lernförderung beträgt pro Unterrichtsstunde:

bei Lernförderung durch Schüler/innen:	8 Euro,
bei Lernförderung durch Studierende:	14 Euro,
bei Lernförderung durch gewerbliche Anbieter:	20 Euro.

Weitere Fragen beantwortet die Koordinierungsstelle für Bildung und Teilhabe:

Sozialamt der Stadt Münster
Hafenstr. 8
48153 Münster

Ansprechpartnerin:

Frau Böttcher Tel. 0251/49 2- 91 51, E-Mail: Boettcher@stadt-muenster.de

Beigelegt sind folgende weitere Unterlagen:

- Muster Teilnahmeliste Lernförderung
- Aufstellung der angebotenen Leistungen sowie eine aktuelle Preis-/Entgeltübersicht
- _____